

Bebauungsplan KE-03 „Südlich der Fröndenberger Straße“, Unna-Kessebüren



Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I)

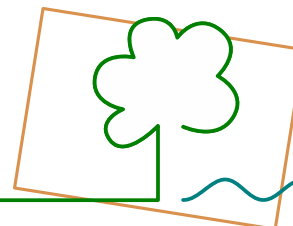
– 08.04.2021 –

Bauherr und Auftraggeber:

Cordula Zabel
Auf dem Rott 39
59427 Unna

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Stefan Schöttler



**Grünplanung
Schöttler**

Freiraum & Landschaft

Dipl.-Ing. Stefan Schöttler
Düsseldorfer Str. 66 • 41334 Nettetal
Tel: 0 21 53 - 95 72 94 • Fax: 95 72 96
info@gp-schoettler.de
www.gp-schoettler.de

Inhalt

1	EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG	4
1.1	Anlass und Inhalt des Auftrages	4
1.2	Rechtlicher Rahmen und Methodik	4
1.3	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	6
1.4	Planerische Vorgaben	7
2	VORHANDENE LEBENSRAUMTYPEN	8
3	VORHABEN UND WIRKFAKTOREN	14
3.1	Beschreibung des Vorhabens	14
3.2	Zu erwartende Auswirkungen	16
3.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	17
3.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	17
3.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	17
4	ERMITTLUNG DES ARTENSPEKTRUMS	18
4.1	Vorkommen planungsrelevanter Arten im Messtischblatt	18
4.2	Sonstige Daten	20
5	MASSNAHMEN	21
5.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	21
5.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)	21
6	BETROFFENHEIT DER ARTEN	23
6.1	Fledermäuse	23
6.1.1	Gebäudebewohnende Fledermäuse	23
6.1.2	Baumbewohnende Fledermäuse	25
6.2	Vögel	26
6.2.1	Ungefährdete Arten	26
6.2.2	Gebäudebewohnende Arten	27
6.2.3	Horst- und Koloniebrüter	27
6.2.4	Bodenbrüter	28
6.2.5	Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	29
6.2.6	Vogelarten der Kleingehölze und Gebüsche	30
6.2.7	Feuchtbiotop-, Röhricht- und Gewässerbrüter	32
6.3	Amphibien	32
6.4	Reptilien	32



7	ZUSAMMENFASSUNG	33
8	QUELLENVERZEICHNIS	35
	ANHANG: ARTENSCHUTZRECHTLICHE PROTOKOLLE	36

1 EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG

1.1 Anlass und Inhalt des Auftrages

Frau Cordula Zabel beabsichtigt, 4 Wohnhäuser mit Tiefgarage auf unbebauten Grundstücken (Gemarkung Kessebüren, Flur 4, Flurstücke 314, 316, 385 sowie Teilstücke von 85, 365 und 367) in 59427 Unna-Kessebüren zu errichten. Um für diese Zielsetzung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, wird die Stadt Unna den Bebauungsplan KE-03 „Südlich der Fröndenberger Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufstellen.

Um einschätzen zu können, ob durch das Vorhaben Arten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betroffen sind, wurde das Planungsbüro Grünplanung Schöttler aus Nettetal beauftragt, eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I) durchzuführen.

Das vorliegende Gutachten wurde auf Grundlage von Datenrecherchen sowie von Beobachtungen während einer Ortsbegehung erstellt. Darin wird geprüft, ob bei dem Vorhaben ggf. artenschutzrechtliche Verbote entsprechend den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verletzt werden könnten.

1.2 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Als Instrument zur Umsetzung dieser Vorgaben dient die Artenschutzprüfung (ASP), bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem abgestuften Prüfverfahren unterzogen wird. Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich dabei auf die europäisch geschützten Anhang-IV-Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die europäischen Vogelarten gem. Vogelschutzrichtlinie (VS-RL). Für sie ergeben sich aus § 44 Abs.1 BNatSchG folgende Zugriffsverbote:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Zugriffsverbote werden laut § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht verletzt, sofern die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Arten mit nur nationalem Schutzstatus sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt, so dass das Artenschutzregime auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt bleibt. Bei diesen beiden Schutzkategorien ergeben sich jedoch grundlegende Probleme für die Planungspraxis. So müssten bei einer Planung streng genommen auch Irrgäste oder sporadische Zuwanderer berücksichtigt werden. Des Weiteren gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei den Vögeln auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ (z.B. für Amsel, Buchfink, Kohlmeise).

Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt (MUNLV 2007). Informationen über das Vorkommen von planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen finden sich im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV (s. auch Kap. 4.1).

Am 13.04.2010 wurden durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) die Verwaltungsvorschrift Habitatschutz (VV-Habitatschutz) und die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) eingeführt. Die VV-Artenschutz in der aktuellen Fassung gem. Runderlass vom 06.06.2016 gibt in der Anlage 3 den Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung vor.

Ergänzend hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) am 14.01.2011 eine gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" vom 22.12.2010 an die Bezirksregierungen in NRW übersandt.

In 3 Stufen werden die zu klärenden Sachverhalte erarbeitet:

Stufe I Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren):

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände:

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III Ausnahmeverfahren:

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. Zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes sind gegebenenfalls spezielle "Kompensatorische Maßnahmen" festzulegen.

1.3 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

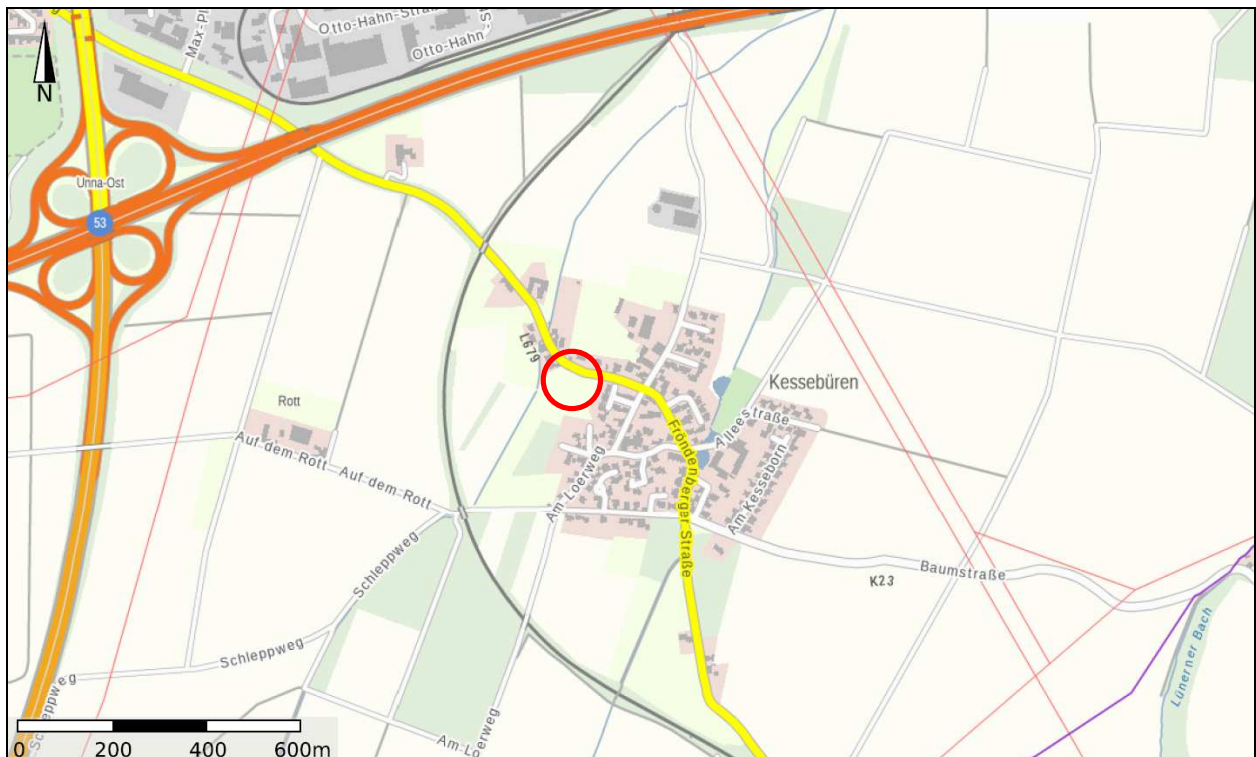


Abb. 1: Lage des Bauvorhabens (Quelle: TIM-Online 2021)

Das Untersuchungsgebiet für die artenschutzrechtliche Prüfung beinhaltet das 3.713 qm große B-Plangebiet KE-03 „Südlich der Fröndenberger Straße“ mit bislang unbebauten Grundstücken im Nordwesten der Ortschaft Unna-Kessebüren (Gemarkung Kessebüren, Flur 4, Flurstücke 314, 316, 385 sowie Teilstücke von 85, 365 und 367) sowie die direkt an das Plangebiet angrenzenden Flächen. Die Grundstücke liegen ca. 3,7 km südöstlich der Stadtmitte von Unna.

Die südliche Planabgrenzung stellt gleichzeitig die Grenze des baulichen Innenbereichs dar. Im direkten Anschluss wurden die Flächen als Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hellwegbörde südlich der A 44“ festgesetzt.



1.4 Planerische Vorgaben

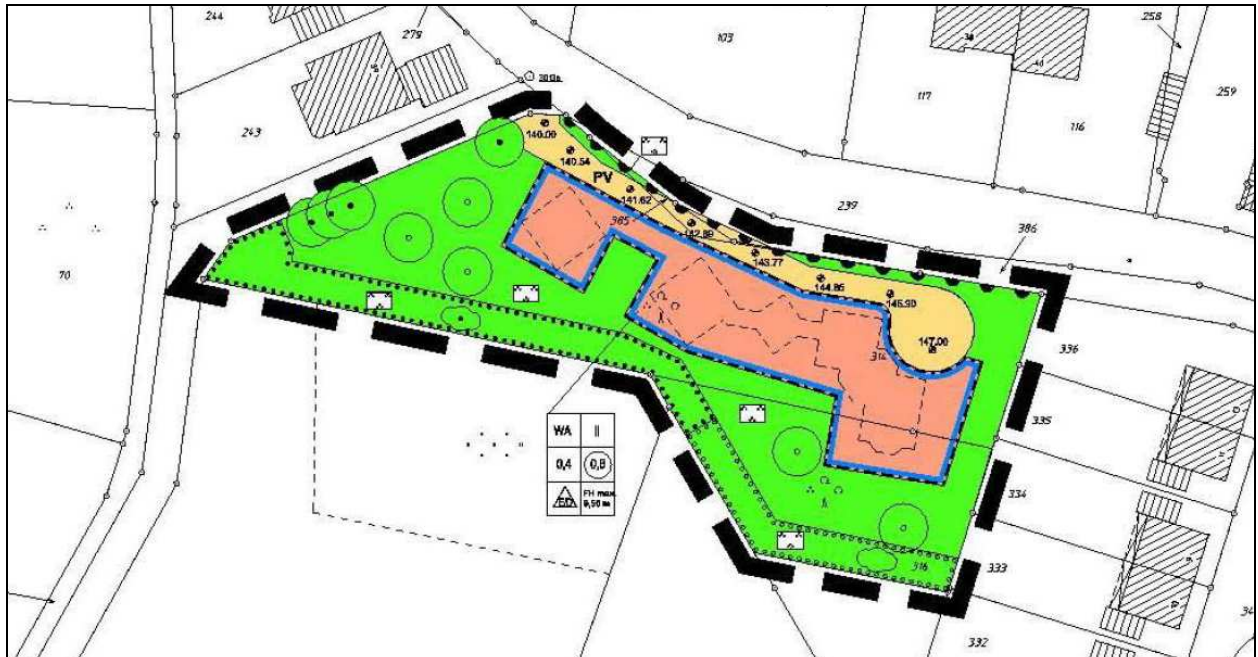


Abb. 2: Auszug aus dem gültigen Bebauungsplan Unna-Kessebüren Nr. 1 „Wohnbebauung südlich der Fröndenberger Straße“

Für das unbebaute Plangrundstück gelten aktuell noch die Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans VB KE01 „Wohnbebauung südlich der Fröndenberger Straße“, die u.a. gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ein Allgemeines Wohngebiet für maximal zwei Wohneinheiten mit dazugehörigen Garagen ausweisen. Die Erschließung soll über eine private Verkehrsfläche erfolgen. Die Restflächen sind private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ inklusive Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25 a und b Baugesetzbuch (BauGB).

Zur Realisierung jüngster Ausbauplanungen ist die Neuordnung der Festsetzungen erforderlich, so dass für das Vorhaben ein neuer Bebauungsplan (KE-03 „Südlich der Fröndenberger Straße“) aufgestellt werden soll.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von geschützten Teilen von Natur und Landschaft gem. BNatSchG (KREIS UNNA 2008) sowie Natura 2000-Gebieten (MKULNV 2021). Durch die Planfestsetzungen werden keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG (LANUV 2013) sowie schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters (LANUV 2020) beansprucht.

Der Biotopverbund „Lünerner Bach bei Frömern und Kessebürener Bach“ (VB-A-4412-014) findet gemäß den Darstellungen der LINFOS-Datenbank im Plangebiet seinen randlichen Abschluss zur Ortschaft Kessebüren. Auf Grund der Lage des Plangebietes in einer Baulücke sind die beplanten, vergleichsweise sehr kleinen Flächen für den Biotopverbund nicht von essenzieller Bedeutung. Der Schutz und Erhalt der vernetzenden Funktionen der Talräume von Lünerner und Kessebürener Bach zwischen Lünern und Frömern einschließlich angrenzender Grünland- und Waldbereiche sowie der durch einen dichten Gehölzsaum geprägte Bahndamm bleibt gesichert.

2 VORHANDENE LEBENSRAUMTYPEN

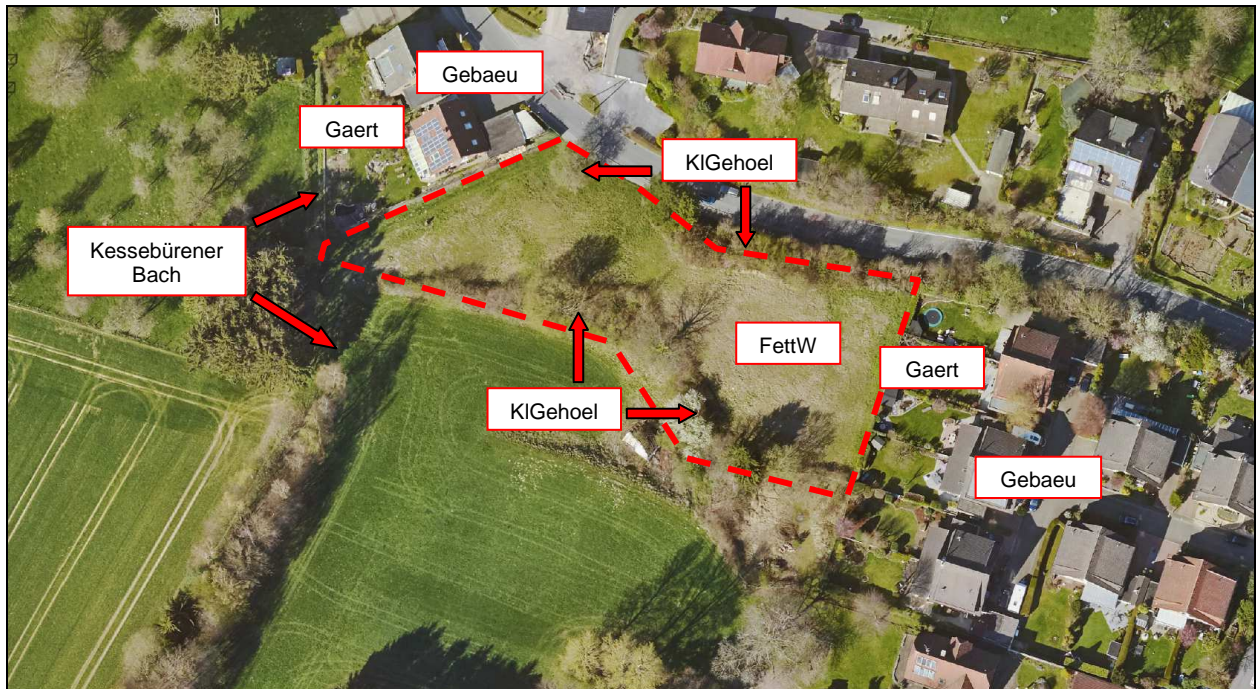


Abb. 3: Das Plangebiet (rote Abgrenzung) und die Lebensraumtypen im Luftbild
(Quelle: GEOSERVICE.KREIS-UNNA.DE 2021)

Das Untersuchungsgebiet liegt im Naturraum "Westfälische Bucht" und gehört zur atlantischen biogeografischen Region. Die vorhandenen Strukturen lassen sich zusammenfassend den folgenden Lebensraumtypen zuordnen (LANUV 2021):

Im Plangebiet

- Fettwiese (FettW),
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoe).

Auf angrenzenden Flächen

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert),
- Gebäude (Gebaeu).

Die einzelnen Biotope werden nachfolgend beschrieben und in Abbildungen dargestellt. Die oben aufgeführten Kürzel für die Lebensraumtypen werden in der Tabelle 1 (Kap. 4.1) den einzelnen planungsrelevanten Tierarten und deren Habitaten zugeordnet.

Nahe der westlichen Plangebietsgrenze verläuft der Kessebürener Bach (s. Abb. 4). Eine Veränderung der vorhandenen Strukturen ist durch die Planumsetzung nicht vorgesehen. Das begradigte, nur temporär wasserführende und regelmäßig gepflegte Fließgewässer verfügt zumindest nahe des Vorhabengebietes über keine Habitatstrukturen für planungsrelevante Feuchtbiotop-, Röhricht- und Gewässerbrüter sowie Amphibien. Alle anderen vorhandenen Funktionen für das vorkommende Artenspektrum bleiben erhalten, so dass im Folgenden keine weiteren Ausführungen zu diesem Lebensraumtyp in Bezug auf die vom Vorhaben potenziell ausgelöste Betroffenheit von Arten vorgenommen werden.



Abb. 4: Kessebürener Bach südwestlich des Plangebietes

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoeI)

Der Norden und der Süden des Plangebietes werden jeweils von einer Feldhecke abgegrenzt (s. Abb. 5 bis 7). Der nördliche Gehölzstreifen bewächst im Wesentlichen außerhalb des Geltungsbereichs eine 1,5 bis 2,0 m hohe Böschung entlang des Geh- und Fahrradweges der Fröndenberger Straße, der aber auf der Hochfläche auch in das Plangebiet übergreift.

Beide Feldhecken setzen sich aus heimischen Straucharten wie verschiedene Weidenarten, Hasel, Brombeere, Pappel- und Birkenjungwuchs sowie heimischen (Stieleiche) und fremdländischen Solitärs (Seidenkiefer, Fichte, Hopfenbuche) zusammen. Am Beginn des unbefestigten Fußweges am Nordwestrand des Plangebietes stockt eine Salweide als älterer Einzelbaum (s. Abb. 8).

Die Brut- und Nahrungshabitate vieler potenziell im Plangebiet vorkommender Vogelarten sind unmittelbar an diese Gehölzstrukturen gebunden. Baumhöhlen oder Nischen als potenzielle Fledermausquartiere oder Niststätten für Höhlenbrüter sind nicht vorhanden.

Fettwiese (FettW)

Zwischen der vorhandenen Wohnbebauung und den zuvor beschriebenen Feldhecken wird der überwiegende Flächenanteil des Geltungsbereiches auf geneigtem Gelände extensiv als Mahdgrünland genutzt (s. Abb. 9).

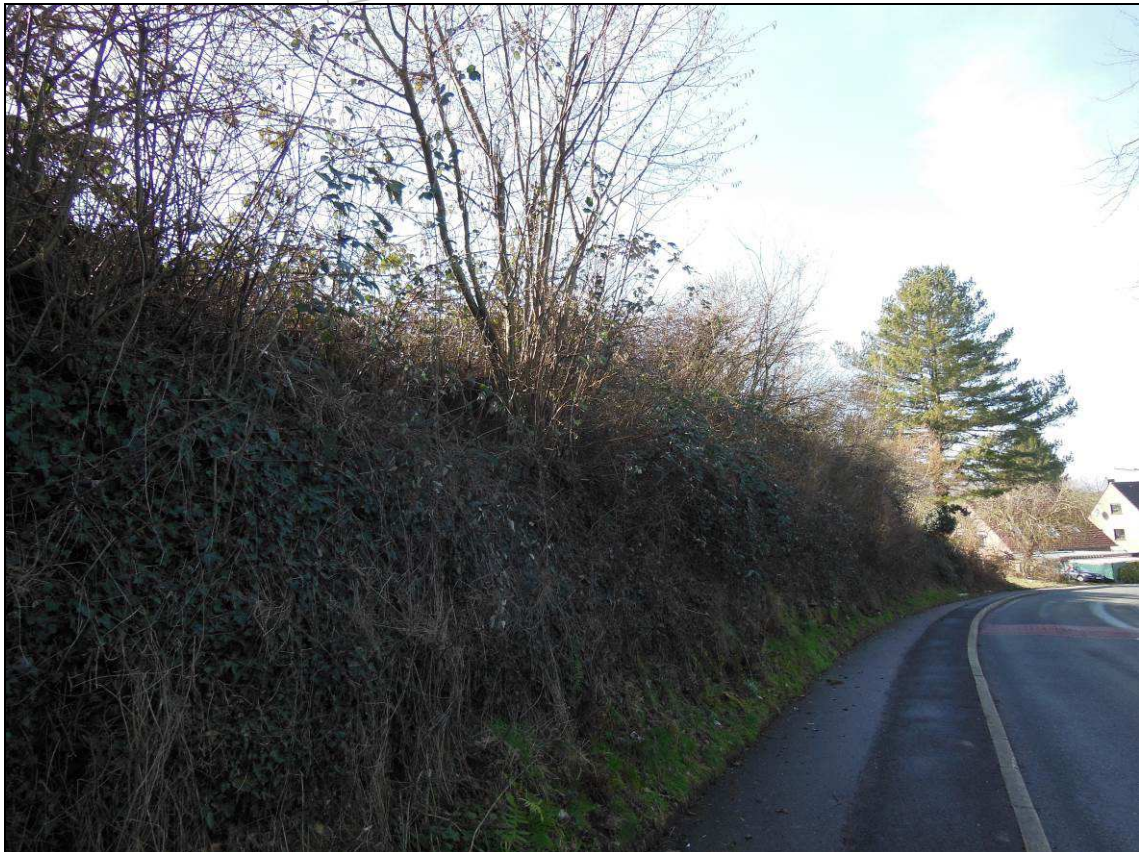


Abb. 5: Nördlicher Gehölzstreifen auf der Böschung entlang der Fröndenberger Straße



Abb. 6: Nördlicher Gehölzstreifen, betrachtet vom Baugrundstück aus



Abb. 7: Südliche Feldhecke



Abb. 8: Salweide neben der zukünftigen Einfahrt zum neuen Erschließungsgebiet



Abb. 9: Zentrale Fläche des Geltungsbereichs, aktuell als Grünland genutzt



Abb. 10: Benachbarte Wohngrundstücke mit z.T. modernen Einfamilienhäusern und Ziergärten

Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert)

Die Gebäude der benachbarten Wohngrundstücke werden umgeben von Hausgärten, in denen Elemente wie heimische Laubbäume oder Hecken aus Laubgehölzen ohne Formschnitt nur mit einem sehr geringen Anteil vorhanden sind. Häufig wurden Koniferen gepflanzt.



Zierrasenflächen sind durch häufige Mahd intensiv gepflegt. In den Hausgärten finden besonders die „Allerweltsarten“ unter den Singvögeln ihren geeigneten Lebensraum.

Gebäude (Gebäude)

Die umliegenden Wohnhäuser entlang der Fröndenberger Straße von Kessebüren sind überwiegend in den 1960er bis 90er Jahren gebaut worden. Einige sind erst wenige Jahre alt und bieten wie die anderen Gebäude nur selten oder keine Nischen und geeignete Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel.

3 VORHABEN UND WIRKFAKTOREN

3.1 Beschreibung des Vorhabens

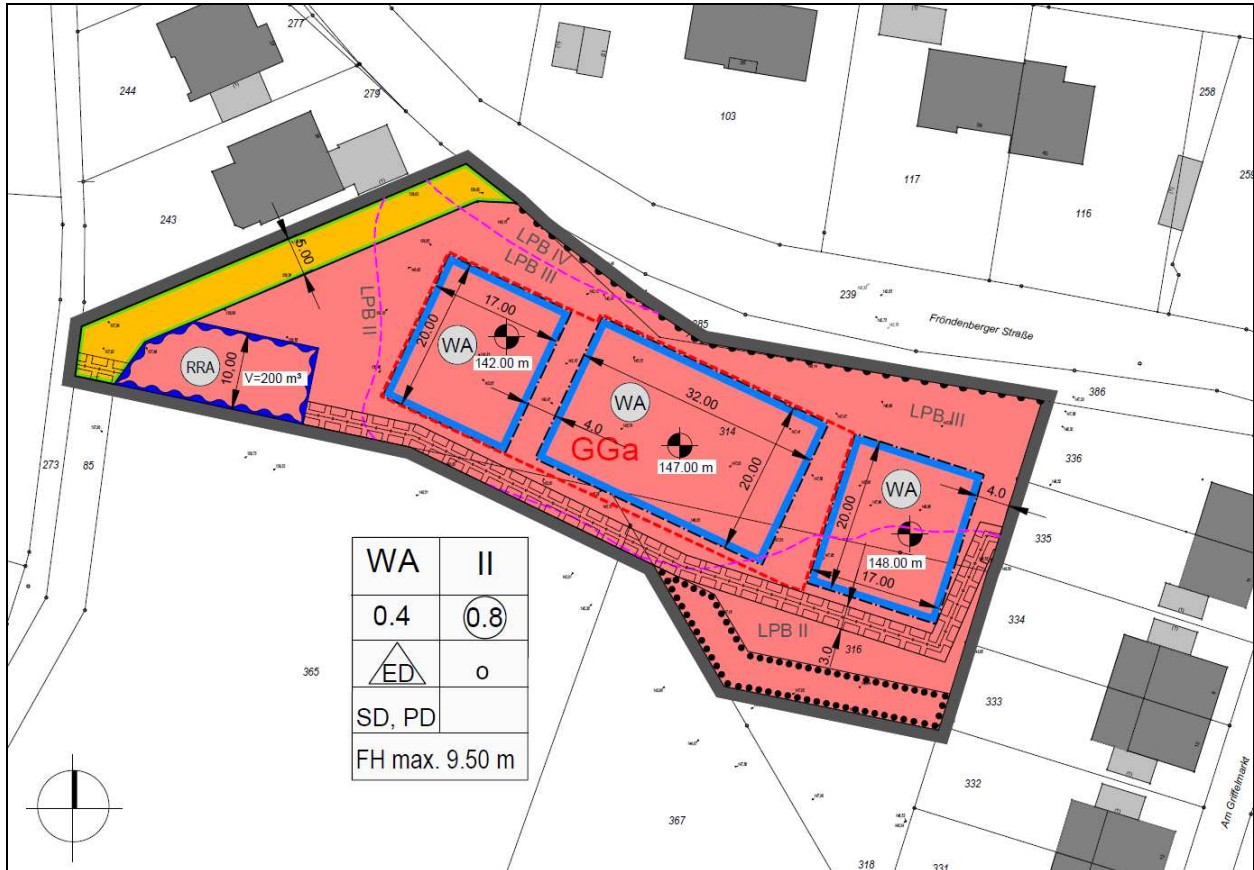
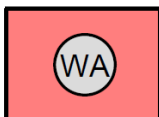


Abb. 11: Entwurf Bebauungsplan (ARCHITEKTURBÜRO DETERDING 2021)

Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)



Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)

- Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

0.4 Grundflächenzahl (GRZ)

0.8 Geschossflächenzahl (GFZ)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH max Firsthöhe als Höchstmaß in m über festgesetzter Höhenlage
(vgl. textl. Festsetzung Nr. 2)



Höhenbezugspunkt (in Meter über Normal Null)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)



nur Einzelhäuser zulässig

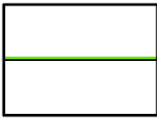


Baugrenze

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)



Öffentliche Straßenverkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie



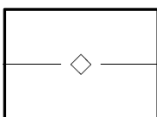
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr. 25 a und b BauGB)



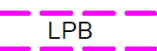
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern
(§ 9 Abs.1 Nr. 25 b BauGB)

6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB)



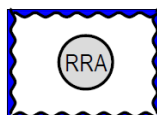
Regenwasserkanal unterirdisch

7. Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
(§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB)
(vgl. textl. Festsetzung Nr. 5)



Lärmpegelbereich nach DIN 4109 (LPB II bis LPB IV)

8. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.4, § 40 Abs.1 Nr.13 BauGB)

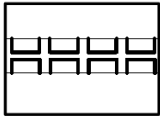


Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
Zweckbestimmung: Unterirdische Regenrückhalteanlage
V=200 m³ (Stauvolumen 200 m³)

9. Sonstige Planzeichen



Gemeinschaftsgarage
(§ 9 Abs.1 Nr. 22 BauGB)



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Stadtbetriebe Unna zu belastende Flächen
(§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs.7 BauGB)

Die geplante Aufstellung des Bebauungsplans KE-03 „Südlich der Fröndenberger Straße“ setzt im großen Umfang Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest, um vier Einzelhäuser mit gemeinsamer Tiefgarage realisieren zu können. Die Erschließung soll über eine private Verkehrsfläche an der nordwestlichen Plangebietsgrenze im Bereich des derzeit genutzten Fußwegs erfolgen und führt zum Verlust des Einzelbaumes (Salweide) am Übergang zur Fröndenberger Straße (s. Abb. 8 in Kap. 2). Die außerhalb des Geltungsbereichs verlaufende und von einer Feldhecke bewachsende Böschung soll erhalten bleiben. Gehölzentnahmen oberhalb der Böschung, die auf das Plangebiet übergreifen, können durch die Planumsetzung nicht ausgeschlossen werden.

Zur Realisierung der Ausbauplanungen wird die Umleitung des vorhandenen unterirdischen Regenwasserkanals über den südlichen Geltungsbereich mit Anschluss an eine unterirdische Regenrückhalteanlage an der Südwestgrenze des Plangebietes erforderlich, von der aus das Regenwasser gedrosselt in den Kessebürener Bach eingespeist wird. Für diese Maßnahmen und die Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Stadtbetriebe Unna müssen etwa 2/3 der Feldhecke an der südlichen B-Plangrenze gerodet werden.

Die Hausgärten werden gärtnerisch gestaltet. Die Restflächen entlang der Südostgrenze dienen der Anpflanzung und dem Erhalt von Gehölzen gem. § 9 (1) Nr. 25 a und b Baugesetzbuch (BauGB).

Für weitere Planungsdetails sei auf die Abb. 11 mit anschließender Planzeichenerklärung verwiesen.

3.2 Zu erwartende Auswirkungen

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die im Plangebiet vorkommenden Tierarten und deren Lebensräume zu erwarten. Unterscheiden lassen sich auf Grundlage der Vorhabenbeschreibung in Kapitel 3.1 bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Die nun folgenden Einschätzungen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens basieren auf Worst-Case-Betrachtungen.



3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen auf betroffene Lebensräume sind Beunruhigungen in Form von akustischen und optischen Störreizen sowie Erschütterungen und Schadstoffemissionen, die zu temporären Störungen von empfindlichen Tierarten führen können.

Darüber hinaus zählt zu den bauzeitlichen Störungen auch das „Feindbild Mensch“, z.B. bei Annäherung von Bauarbeitern an die Revierzentren von Vögeln. Im Ergebnis kann diese Scheuchwirkung zu einer Vergrämung, d. h. zu einer Vertreibung einzelner Arten aus dem betroffenen Lebensraum führen.

Im Rahmen der Baufeldherrichtung und der Bautätigkeiten kann es zu einer Tötung oder Verletzung von geschützten Arten kommen. So können z.B. nicht flügge Jungvögel bodenbrütender Arten auf der brachgefallenen Grundstücksfläche durch den Einsatz von Kleingeräten (z.B. Freischneider) und Großgeräten (z.B. Radlader / Bagger) getötet oder deren Gelege zerstört werden.

Sollten sich Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten auf den betroffenen Bauflächen befinden (z.B. Nester von Bodenbrütern), würde eine Übernutzung dieser Strukturen die Zerstörung vorhandener Habitats bedeuten.

Arbeitskorridore und Baustelleneinrichtungsflächen sowie die Bautätigkeiten selbst können zur Beseitigung oder zu Beschädigungen von Gehölzen und Grünstrukturen sowie ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu einer baubedingten Tötung von geschützten Arten führen.

3.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Wirkfaktoren umfassen alle dauerhaften Beeinträchtigungen, die auf Anlage- bzw. Standortveränderungen im Vorhabengebiet zurückzuführen sind und für die artenschutzrelevante Auswirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können.

Durch die geplante Umsetzung des Vorhabens entstehen befestigte Erschließungsanlagen, Gebäudeflächen mit Tiefgarage sowie befestigte Außenanlagen (Terrasse, Eingangs- und Einfahrtsbereiche samt PKW-Stellplätzen), die zu einem dauerhaften Verlust unversiegelten Bodens und vorhandener Biotopstrukturen (Gehölze und Grünland) führen. Darüber hinaus werden gartengestalterische Maßnahmen zu einer gesamten Veränderung des Status quo und zur Überprägung der vorhandenen Habitatstrukturen führen, die von den betroffenen Tierarten nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt genutzt werden.

3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nach Errichtung des Wohnhauses nicht zu erwarten.

4 ERMITTLUNG DES ARTENSPEKTRUMS

4.1 Vorkommen planungsrelevanter Arten im Messtischblatt

Der von der Umsetzung des Vorhabens betroffene Landschaftsraum liegt im Bereich des Messtischblattes (MTB) 4412 „Unna“ im Quadranten 3.

Folgende planungsrelevante Arten sind für den gesamten Bereich des MTB aufgeführt

(<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44123>, Abfrage 17.02.2021):

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für den Quadranten 3 im **Messtischblatt 4412** in den Lebensraumtypen des Untersuchungsgebietes

Art		S*	E* ATL	Lebensraumtyp			
Wiss. Name	Deutscher Name			KIGehoel	FettW	Gaert	Gebaeu
Säugetiere							
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Av	G	Na	(Na)	Na	FoRu
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Av	G	Na		Na	FoRu!
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Av	G	Na	(Na)	(Na)	FoRu
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Av	U	Na	Na	Na	(FoRu)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Av	G				FoRu
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Av	G	Na	(Na)	Na	FoRu!
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Av	G	Na	(Na)	(Na)	FoRu
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Av	G	FoRu, Na	Na	Na	FoRu
Vögel							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sb	G-	(FoRu), Na	(Na)	Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sb	G	(FoRu), Na	(Na)	Na	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sb	U-		FoRu!		
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sb	S		FoRu		
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sb	U	FoRu			
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sb	U	Na	(Na)	Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sb	G-	(FoRu)	Na	(FoRu)	FoRu!
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sb	G	(FoRu)	Na		
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	sb	unb	FoRu		(FoRu), (Na)	
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	rw	S		(Ru), (Na)		
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sb	U-	Na	(Na)	(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sb	U		(Na)	Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sb	U	Na	(Na)	Na	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sb	U	(FoRu)			
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sb	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!
<i>Hippolais polyglotta</i>	Orpheusspötter	sb	U+	FoRu		(FoRu)	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sb	U	(Na)	Na	Na	FoRu!



Art		S*	E* ATL	Lebensraumtyp			
Wiss. Name	Deutscher Name			KIGehoel	FettW	Gaert	Gebaeu
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sb	U	FoRu!	(Na)		
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sb	U	FoRu	(FoRu)		
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sb	G	FoRu!		FoRu	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sb	U	(Na)	Na	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sb	S		FoRu	(FoRu)	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sb	U	FoRu	(Na)	FoRu	FoRu
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	sb	unb			FoRu!, Na	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sb	G	Na	(Na)	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	sb	unb		Na	Na	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sb	G	Na	Na	Na	FoRu!
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sb	U-		FoRu		
Amphibien							
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Av	U	Ru!	Ru	(FoRu)	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Av	G	(Ru)	(Ru)	(Ru)	

S* = Status

Av = Art vorhanden, Nachweis ab 2000 vorhanden

sb = sicher brütend, Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden

rw = Nachweis Rast-/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden

E* (ATL) = Erhaltungszustand in den biogeographischen Regionen in NRW (atlantische Region)

G = günstig

U = ungünstig

S = schlecht

- = mit negativer Tendenz

+ = mit positiver Tendenz

unb = unbekannt

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru = Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Ru! = Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Ru) = Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Kürzel Lebensraumtypen → Erläuterungen in Kap. 2

Die oben gelisteten Artenvorkommen innerhalb des relevanten Messtischblattes müssen auf Grund der Biotopausstattung und Größe eines Messtischblattes nicht in Summe im Bereich des Vorhabens sowie in seinem Umfeld anzutreffen sein. Sie geben lediglich Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten im weiteren Umfeld.



4.2 Sonstige Daten

Am 20.02.2021 erfolgte eine Begehung des Baugrundstücks und der umliegenden Bereiche. Die vorhandenen Lebensraumtypen wurden dabei auf ihre Eignung als Habitat für geschützte Arten überprüft (Ausführungen in Kap. 6).



5 MASSNAHMEN

5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Zum Schutz erhaltenswerter Gehölz- und Vegetationsbestände ist grundsätzlich die Baustellenumgebung vor Befahren, Abgrabung oder Überschüttung während der gesamten Bauphase zu sichern (DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sowie Richtlinie für die Anlage von Straßen, RAS-LP 4 – Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen).

Es ist grundsätzlich auf eine stringente Organisation und Abwicklung der Baumaßnahmen zu achten, so dass diese unter Verwendung schadstoffarmer und lärmgedämpfter Baumaschinen innerhalb eines möglichst kurzen Zeitraums abgeschlossen werden können. Damit Störungen ruhender und/oder nachtaktiver Tiere auf ein Minimum reduziert werden, ist die Bauzeit auf die Stunden außerhalb der Nachtzeit zu beschränken. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) ist generell zu beachten.

Rodungs- und Gehölzschrittarbeiten sind gemäß § 39 BNatSchG insbesondere aus Gründen des Vogelschutzes vom 01. März bis zum 30. September verboten und genehmigungspflichtig. Sollte diese Maßnahmen während dieses Zeitraums unvermeidbar sein, ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen nur durchgeführt wird, wenn die Gehölze und die Flächen frei von Brutgeschehen sind.

Bei Baumfällungen sind auch außerhalb des o.g. Zeitraumes die betroffenen Gehölze auf ggf. vorkommende Fledermausquartiere zu untersuchen.

Die Errichtung der Gebäude sowie der Außenanlagen inklusive der Baufeldfreimachung, der Bau von Lagerflächen und Baustellenzufahrten sollten zum Schutz von möglicherweise brütenden Vogelarten wie Feldlerche, Kiebitz oder Rebhuhn in der Regel außerhalb der Hauptbrutzeit dieser Arten (11. März bis 31. August), also nur vom 01. September bis zum 10. März stattfinden. Sollte die Durchführung von Arbeiten aus terminlichen Gründen innerhalb der Brutzeit von Feldvogelarten unumgänglich sein, muss alternativ vor der Baufeldräumung durch eine fachgutachterliche ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass das Grundstück nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt wird.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Um die Auslösung der Verbotstatbestände „Tötung“, „Störung“ und „Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ zu umgehen, können von der Genehmigungsbehörde gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG, „soweit erforderlich, auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden“.

In Kap. 6 wird die Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch Wirkungen des Vorhabens analysiert und bewertet. Im Ergebnis sind erhebliche Beeinträchtigungen bzw. Störungen der Fauna unter Berücksichtigung und Anwendung von Vermeidungs- und Verminderungs-



maßnahmen nicht zu erwarten. Somit werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst, die sich auf lokale Populationen auswirken können.

Die Festsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

Zukünftige Ausgleichsmaßnahmen sind jedoch denkbar, sobald potenzielle Verbotstatbestände während der ökologischen Baubegleitung erkennbar werden. Sollten Baumfäll- und Rodungsarbeiten im näheren Umfeld des Baugrundstücks dennoch zur Zerstörung von Nist- oder Ruhestätten führen, liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs.1 BNatSchG vor. Dieser Verbotstatbestand ist hingegen laut § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff betroffenen Habitats im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt. Um dies zu erreichen, können im Rahmen vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen artspezifische Nistkästen im unmittelbaren Umfeld an geeigneter Stelle montiert werden.



6 BETROFFENHEIT DER ARTEN

Auf der Grundlage der unter Kapitel 4 ermittelten planungsrelevanten Arten wird nachfolgend erläutert, ob potenzielle Habitate auf dem Vorhabengrundstück und auf den angrenzenden Flächen vorhanden sind und somit von einem Vorkommen der Arten auszugehen ist. In diesem Fall wird unter Berücksichtigung der dargestellten Wirkfaktoren (Kap. 3) und der unter Kapitel 5 erläuterten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie ggf. zum Ausgleich oder Ersatz abgeschätzt, ob Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG projektbedingt ausgelöst werden können. Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten (s. Kap. 1.2).

Die einzelnen Arten werden in der weiteren Betrachtung zu ökologischen Gilden zusammengefasst. Unter ökologischen Gilden werden Gruppen von Arten verstanden, die gleiche oder ähnliche Umwelt-Ressourcen nutzen. Eine Art wird dabei jeweils nur einer Gilde zugeordnet. Die Beschreibungen der Lebensraumsprüche der einzelnen Arten sind dabei größtenteils dem Fachinformationssystem des LANUV (2021) entnommen.

6.1 Fledermäuse

6.1.1 Gebäudebewohnende Fledermäuse

Die im Sommer meist gebäudebewohnende **Kleine Bartfledermaus** ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1 bis 6 m) entlang der Vegetation. Die individuellen Jagdreviere sind etwa 20 ha groß und liegen in einem Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20 bis 70 Weibchen befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt.

Zwergfledermäuse sind gebäudebewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in



Mauerspalteln oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt.

Die **Mückenfledermaus** wurde erst vor wenigen Jahren als neue Art entdeckt. Gemeinsam mit der ähnlichen Zwergfledermaus ist sie die kleinste europäische Fledermausart. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird angenommen, dass die Mückenfledermaus in Norddeutschland bevorzugt in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen vorkommt. In der Mitte Deutschlands besiedelt sie vor allem naturnahe Feucht- und Auwälder. Die Nutzung von Wochenstuben scheint der Quartiernutzung von Zwergfledermäusen zu entsprechen. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus nutzen Mückenfledermäuse regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen, die sie vermutlich als Balzquartiere nutzen. Als Winterquartiere konnten bislang Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde festgestellt werden. Insgesamt können derzeit jedoch noch keine zuverlässigen Aussagen über den Status und das Verbreitungsbild getroffen werden.

Da keine Gebäude auf dem Baugrundstück vorhanden sind, kann eine Nutzung als Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen werden. Die Nutzung des Umfeldes als Jagdrevier ist entlang der vielen Gehölzstrukturen südlich des Plangebietes und entlang des Kessebürener Bachs zu erwarten, aber auch in den benachbarten Hausgärten oder unter den Laternen im Siedlungsbereich denkbar.

Ein Vorkommen der Fledermäuse in den Gebäuden der direkt angrenzenden Wohngrundstücke kann weitestgehend ausgeschlossen werden, da diese die genannten Habitatstrukturen bei der Geländebegehung nicht erkennbar aufwiesen. In einer Entfernung von gut 100 m sind Quartiere an und in älteren Häusern mit dörflichem Charakter oder in den landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden zu vermuten.

Anlage- und betriebsbedingte Verluste werden projektbedingt ausgeschlossen. Das Zugriffsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG „Tötung / Verletzung von Tieren“ wird nicht ausgelöst.

Bau- und anlagebedingt kommt es ggf. zu einem geringfügigen Verlust von Nahrungshabitaten. Dieser Nahrungsverlust wird dabei als so gering eingeschätzt, dass negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betrachteten Fledermausarten und deren Populationen keinesfalls resultieren. Da die Arten reichlich Ausweichhabitate südlich des Plangebiets finden und darüber hinaus auch im Bereich von Wohngebieten und Gärten jagen und dabei Insektenansammlungen unter Straßenbeleuchtung nutzen, ist eine Beeinträchtigung dieser Art durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Aus den genannten Gründen wird das Zugriffsverbot „Störung“ nach Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst.

Auf dem Baugrundstück selbst sind keine Gebäude vorhanden, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben zurückgebaut werden müssten. Damit wird nicht gegen das Verbot nach Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ verstoßen.



6.1.2 Baumbewohnende Fledermäuse

Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus und **Braunes Langohr** sind Fledermausarten, die ihre Quartiere überwiegend in Bäumen (Baumhöhlen- oder -spalten, unter Baumrinde etc.) beziehen. Quartiere an Gebäuden sind jedoch nicht ausgeschlossen. Potenzielle Quartiere auf dem Baugrundstück und in der näheren Umgebung sind nicht vorhanden.

Die **Wasserfledermaus** ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 bis 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind im Durchschnitt 49 ha groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100 bis 7.500 m². Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen.

Die **Fransenfledermaus** lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Die individuellen Aktionsräume sind 100 bis 600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete meist in einem Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere liegen. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten.

Der **Kleinabendsegler** ist eine Waldfledermaus, die in walddreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleinabendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. Die individuellen Aktionsräume sind 2 bis 18 km² groß, wobei die einzelnen Jagdgebiete 1 bis 9 (max. 17) km weit vom Quartier entfernt sein können. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt.

Ein Vorkommen der **Rauhautfledermaus** als typische Waldart kann im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Überwinterungsgebiete liegen für die Rauhautfledermaus als Fernstreckenwanderer außerhalb von Nordrhein-Westfalen.

Als Waldfledermaus bevorzugt das **Braune Langohr** unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen



außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5 bis 7 m) im Unterwuchs. Die individuell genutzten Jagdreviere sind zwischen 1 und 40 ha groß und liegen meist innerhalb eines Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen.

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens ist nicht mit dem Verlust von potenziellen Quartieren zu rechnen, da in den überwiegend von Straucharten dominierten Gehölzstrukturen keine geeignete Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse registriert werden konnten. Sollte eine Inanspruchnahme von Teilen der Gehölzstrukturen z.B. baubedingt auf Grundstücken außerhalb des Plangebietes unausweichlich werden, ist als Vermeidungsmaßnahme festgelegt, dass vor Gehölzfällungen Bäume auf ggf. vorkommende Fledermausquartiere zu untersuchen sind. Im Falle des Nachweises von Quartieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Unna abzustimmen. Unter Einbeziehung dieser Vermeidungsmaßnahme wird für alle baumbewohnenden Fledermausarten das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“ projektbedingt nicht ausgelöst.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen, die das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ggf. auslösen könnten, werden für die baumbewohnenden Fledermausarten ausgeschlossen. Zwar könnte es im unmittelbaren Baustellenbereich durch die Baustellensicherung und später durch die Straßenbeleuchtung zu zeitweiligen Lichtemissionen kommen, die eine gewisse Meidewirkung entfalten. Diese möglichen Störungen werden aber als vernachlässigbar eingeschätzt. Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population(en) der o.g. Fledermausarten durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen werden ausgeschlossen.

Für das Zugriffsverbot gem. Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ gelten grundsätzlich die gleichen Aussagen wie die für das Verbot gem. Nr. 1 (Tötungsverbot). Durch die Überprüfung von Bäumen vor einer Fällung auf vorkommende Quartiere kann sichergestellt werden, dass bei Beseitigung der Quartiere ein adäquater Ersatz erbracht wird. Aus diesem Grund wird das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 vorhabenbedingt nicht ausgelöst.

6.2 Vögel

6.2.1 Ungefährdete Arten

Damit weder das Tötungsverbot noch das Zerstören von Eiern oder Gelegen baubedingt ausgelöst wird, ist als Vermeidungsmaßnahme festgelegt, dass Baumfällungen sowie Gehölzschnitt und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgt. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass das Töten / Verletzen von Tieren (einschl. der Zerstörung von Gelegen) gemäß § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG vermieden wird. Sofern die Arbeiten innerhalb der Brutzeit erfolgen sollen, ist zuvor zu überprüfen, ob Niststätten in diesem Bereich bestehen. Gleiches gilt für die Errichtung der baulichen Anlagen inklusive der Baufeldfreimachung, dem Bau von Lagerflächen und Baustellenzufahrten. Unmittelbar vor Beginn der Arbeiten ist das Grundstück auf Gelege von Bodenbrütern zu untersuchen.



Baubedingte Störungen, die vor allem durch die Anwesenheit des Menschen im direkten Umfeld der Brutplätze hervorgerufen werden, sind aufgrund ihres temporären Charakters für die Populationen der ungefährdeten und weit verbreiteten Arten unerheblich zu werten. Aufgrund ihrer relativ geringen Störungsempfindlichkeit werden sich auch betriebsbedingte Störungen nicht erheblich auf die Populationen der Arten dieser Gruppe auswirken.

Es ist davon auszugehen, dass die auf den Nachbargrundstücken sowie die entlang der Plangebietsgrenze befindlichen Gehölze von einigen häufigen, ungefährdeten Brutvogelarten zur Jungenaufzucht genutzt werden. Es handelt sich hierbei größtenteils um nicht standorttreue Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen. Um ein Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG z.B. durch das Zerstören von Fortpflanzungsstätten im Rahmen von Baumaßnahmen zu vermeiden, sollten Rodungsarbeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Ist dies nicht möglich, muss vor Arbeitsbeginn geprüft werden, ob sich Fortpflanzungsstätten in den betroffenen Gehölzen befinden.

6.2.2 Gebäudebewohnende Arten

Gebäudebrüter nutzen menschliche Siedlungsstrukturen zur Jungenaufzucht. Als Neststandorte dienen dabei Gebäudenischen, Dachböden oder Gebäudewände. Die meisten Gebäudebrüter zeigen dabei eine hohe Nistplatztreue und kehren alljährlich an ihre Brutstandorte zurück. Zur Nahrungssuche werden brutplatznahe Offenlandbereiche genutzt. Da sich auf dem Baugrundstück keine Gebäude befinden, kann ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten **Mehlschwalbe**, **Turmfalke**, **Rauchschwalbe** und **Schleiereule** durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ werden dementsprechend durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Das Grundstück weist lediglich eine potenzielle Funktion als nicht essenzielles Nahrungshabitat für diese Arten auf. Der Verlust von Nahrungshabitaten als Folge einer Flächenumnutzung ist im Vergleich zum Aktionsradius der Arten so minimal, dass negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen ausgeschlossen werden können.

6.2.3 Horst- und Koloniebrüter

Im Zuge der Begehung konnten auf dem Plangrundstück keine Horstbäume nachgewiesen werden. Eine vorhabenspezifische Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten **Habicht**, **Sperber**, **Waldohreule**, **Mäusebussard** und **Baumfalke** kann daher ausgeschlossen werden. Für diese Arten weist die Fläche lediglich eine potenzielle Funktion als Nahrungshabitat auf, dessen Bedeutung unter Berücksichtigung der Aktionsradien der Arten nicht essenziell ist (s. auch Kap. 6.2.2).



6.2.4 Bodenbrüter

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die **Feldlerche** eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 Hektar. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt.

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Ein Brutrevier ist 0,2 bis 2 (max. 7) ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt.

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt.

Der **Mornellregenpfeifer** kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger, aber seltener Durchzügler vor. Die Brutgebiete befinden sich in den steinigen Bergregionen und Tundren Nordeuropas und Nordrusslands. Die Vögel erscheinen auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von Mitte August bis Mitte September. Als Rastgebiete nutzt der Mornellregenpfeifer offene Agrarflächen in großräumigen Bördelandschaften. Dort suchen die Tiere auf Stoppelfeldern, abgeernteten Hackfruchtäckern und Grünländern ihre Nahrung.

In Nordrhein-Westfalen kommt der Mornellregenpfeifer fast ausschließlich im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ vor. Der Maximalbestand des Durchzugs wird auf unter 100 Individuen geschätzt. Die durchschnittliche Größe der rastenden Trupps liegt bei bis zu 10 Individuen.

Als Lebensraum nutzt der **Feldschwirl** gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt, z.B. in Heidekraut, Pfeifengras oder Rasenschmiele (MUNLV 2007).

Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das **Rebhuhn** offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege.

Der **Kiebitz** tritt in Nordrhein-Westfalen als häufiger Brutvogel sowie als sehr häufiger Durchzügler auf. Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt

feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.

Im Hinblick auf die beschriebenen Lebensraumsprüche dieser Arten kann die verhältnismäßig sehr kleine Grünlandfläche am Siedlungsrand keine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für diese Arten übernehmen.

Auch ein Vorkommen der Arten **Feldlerche**, **Rebhuhn** und **Kiebitz** ist aufgrund der Siedlungsnähe und nicht zuletzt des hohen Prädatorendrucks, ausgehend von den umliegenden Gehölzstrukturen, eher unwahrscheinlich, sollte jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, so dass eine Überprüfung der Grundstücksfläche dann erfolgen muss, falls die Arbeiten in den Zeitraum vom 11. März bis zum 31. August fallen.

6.2.5 Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Vertreter dieser Gilde nutzen entweder bereits vorhandene Höhlungen z.B. in älterem Laubholzbestand (z.B. Gartenrotschwanz, Feldsperling, Waldkauz, Steinkauz) oder sie legen eigenständig Bruthöhlen bzw. Brutröhren in Gehölzen (Kleinspecht) an. Die Nahrungshabitate dieser Gilde variieren stark: Während Feldsperling und Gartenrotschwanz z.B. häufig auf Streuobstwiesen in bäuerlich geprägten Landschaften zu finden sind, weisen Kleinspecht und Waldkauz eine starke Abhängigkeit von Altwaldbeständen auf.

Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 bis 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (u.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen.

Eine Nutzung des Untersuchungsgebietes durch den **Kleinspecht** kann ausgeschlossen werden, da er alte und strukturreiche Laub- und Mischwälder mit lichten und lückigen Altholzbeständen besiedelt (MUNLV 2007). Diese Habitatstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Der Lebensraum des **Feldsperlings** sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.

Der **Gartenrotschwanz** besiedelt lichte oder aufgelockerte Altholzbestände wie Obstgärten, Streuobstwiesen mit extensiv genutztem Grünland, Kleingärten, Parkanlagen sowie Auen- und Feldgehölze. Der Gartenrotschwanz ist ein anpassungsfähiger Höhlen-, Nischen- und selten auch Freibrüter. Durch die Anlage von künstlichen Nisthilfen können oft hohe Revierdichten erreicht werden.

Der **Waldkauz** lebt in reich strukturierten Landschaften wie lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Friedhöfen und Gärten mit überwiegend älterem Baumbestand. Der Neststand ist sehr vielfältig. Bevorzugt werden Baumhöhlen, aber auch Höhlen in Gebäuden sowie Felshöhlen und -spalten werden bewohnt (BAUER ET AL. 2005).

Der **Star** hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallene Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.

Im Untersuchungsgebiet besteht, wie in Kapitel 2 beschrieben, kein Angebot an potenziellen Brutbäumen mit Höhlenangebot. Aufgrund der Habitatstruktur und der Lebensraumanforderungen der genannten Arten, kann eine Nutzung des Untersuchungsgebietes als Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen werden. Eine potenzielle projektbedingte Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten ist demnach nicht zu erwarten.

Für diese Arten weist die Fläche lediglich eine potenzielle Funktion als Nahrungshabitat auf, dessen Bedeutung unter Berücksichtigung der Aktionsradien der Arten bzw. der zahlreichen Ausweichhabitate nicht essenziell ist (s. auch Kap. 6.2.2).

6.2.6 Vogelarten der Kleingehölze und Gebüsche

Vertreter dieser Gilde zeigen eine mehr oder weniger starke Abhängigkeit von Gehölzen unterschiedlichster Ausprägung. Besiedelt werden z.B. lichte Laubwälder, gehölzreiche Parkanlagen, verwilderte Gärten, gebüschreiches Grünland und Feldgehölze. Bei allen genannten Arten handelt es sich um nicht standorttreue Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten regelmäßig wechseln. Die Nestanlage erfolgt am Boden bzw. bodennah, in Büschen und Sträuchern oder auf Bäumen (Ausnahme Kuckuck als Brutparasit).

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.



Den **Kuckuck** kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.

Orpheusspötter besiedeln reich strukturierte Kulturlandschaften und Gärten mit üppigen Gebüsch- und Baumbeständen. Bevorzugt werden trockenwarme, sonnige Standorte mit einer dichten Krautschicht. Die Brutplätze liegen meist in niedrigen, dichten und dornigen Sträuchern und Gebüsch.

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Brutreviere sind 1 bis 6 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2 bis 2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt.

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der **Girlitz** ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.

Die von den oben genannten Arten benötigten Habitatstrukturen sind im Untersuchungsraum nur marginal vorhanden. Vorhabenbedingt soll es jedoch zum Verlust von Gehölzen kommen, denen eine potenzielle Funktion als Brutstandort zugesprochen werden kann. Die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin gewährleistet. Um im Falle einer zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbaren Inanspruchnahme von Gehölzen das Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG z.B. durch das Töten nicht flügger Jungvögel oder das Zerstören von Gelegen im Rahmen von Baumaßnahmen zu vermeiden, sollten Rodungs- und Gehölzschnitarbeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Ist dies nicht möglich, muss vor Arbeitsbeginn geprüft werden, ob sich Fortpflanzungsstätten in den betroffenen Gehölzen befinden.



6.2.7 Feuchtbiotop-, Röhricht- und Gewässerbrüter

Aufgrund der fehlenden Habitats Elemente im Untersuchungsgebiet wird ein Vorkommen dieser Arten und damit eine Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen.

6.3 Amphibien

Aufgrund des Fehlens von Laichgewässern und geeigneten Landlebensräumen im Plangebiet und der Umgebung wird das Vorkommen der planungsrelevanten Amphibienarten **Laubfrosch** und **Kammolch** im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen.

6.4 Reptilien

Die Auswertung der Fremddaten (s. Kap. 4) und der Untersuchungen vor Ort ergab keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten auf dem Baugrundstück und im näheren Umfeld des Vorhabens.



7 ZUSAMMENFASSUNG

Um einschätzen zu können, ob durch die Realisierung des Vorhabens gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte, erfolgte gemäß den gesetzlichen Vorgaben eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I). In diesem Zusammenhang wurden die verfügbaren Angaben des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV 2021) ausgewertet und das mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und deren vorhabenbedingte Betroffenheit anhand einer Potenzialanalyse eingeschätzt. Darüber hinaus erfolgte eine Begehung des Plangebietes.

Der Bebauungsplan KE-03 „Südlich der Fröndenberger Straße“ liegt im Bereich des Messtischblattes (MTB) 4412 „Unna“ im Quadranten 3, für den im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensraumtypen 38 planungsrelevante Arten aufgeführt werden. Dabei handelt es sich um gebäude- und baumbewohnende Fledermäuse sowie Vogelarten der Kleingehölze und Gebüsche, Horst-, Höhlen-, Feuchtbiotop- und Bodenbrüter sowie auch Amphibien.

Für die meisten der im FIS gelisteten Arten existieren im Geltungsbereich keine geeigneten Habitatstrukturen, so dass ein Vorkommen vieler geschützter Arten a priori ausgeschlossen werden kann. Potenzielle Fledermausquartiere und Niststätten für Höhlenbrüter sind auf dem Baugrundstück definitiv nicht vorhanden. Auch auf den angrenzenden Flurstücken konnten während einer Untersuchung vor Ort keine entsprechenden Habitate gefunden werden.

Durch die Planumsetzung sind Inanspruchnahmen von Gehölzflächen vorgesehen. Die notwendigen Rodungs- und Gehölzschnitarbeiten sind ausschließlich außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Ende Februar) durchzuführen, um ein Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG z.B. durch das Zerstören von Gelegen zu vermeiden. Sollten diese Maßnahmen während dieses Zeitraums unvermeidbar sein, ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen nur durchgeführt wird, wenn die Gehölze und die Flächen frei von Brutgeschehen sind.

Bei Baumfällungen sind auch außerhalb des o.g. Zeitraumes die betroffenen Gehölze auf ggf. vorkommende Fledermausquartiere zu untersuchen. Im Falle des Nachweises von Quartieren sind im Rahmen vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen artspezifische Fledermauskästen im unmittelbaren Umfeld an geeigneter Stelle zu montieren, damit die ökologische Funktion des vom Eingriff betroffenen Habitats im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Ein Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten ist aufgrund der Siedlungsnähe sowie des vorhandenen Prädatordrucks eher unwahrscheinlich, jedoch nicht grundsätzlich auszuschließen. Die Errichtung der Gebäude sowie der Außenanlagen inklusive der Baufeldfreimachung, der Bau von Lagerflächen und Baustellenzufahrten sollte daher zum Schutz dieser Arten in der Regel außerhalb der Hauptbrutzeit (11. März bis 31. August), also nur vom 01. September bis zum 10. März, beginnen. Ist die Durchführung dieser Arbeiten aus terminlichen Gründen innerhalb der Brutzeit von Feldvogelarten unumgänglich, muss alternativ vor der Baufeldräumung durch eine fachgutachterliche ökologische Baubegleitung

sichergestellt werden, dass das Grundstück nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt wird.

Für keine der genannten Arten werden unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie ggf. von vorgezogenen artspezifischen Ausgleichsmaßnahmen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt ausgelöst und es kommt nicht zu Verstößen gem. Art. 12 FFH-RL oder Art. 5 der VS-RL. Eine Durchführung der Artenschutzprüfung Stufe 2 (Art-für-Art-Betrachtung) und Stufe 3 (Prüfung des Vorliegens der Ausnahmeveraussetzungen / Beantragung einer Ausnahmeregelung) ist somit nicht erforderlich.

Bearbeitung:

Grünplanung Schöttler

Nettetal, 08.04.2021



Stefan Schöttler, Dipl.-Ing.



Dipl.-Ing. Stefan Schöttler
Düsseldorfer Str. 66 • 41334 Nettetal
Tel: 0 21 53 - 95 72 94 • Fax: 95 72 96
e-mail: info@gp-schoettler.de



8 QUELLENVERZEICHNIS

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA-Verlag. Wiebelsheim

KREIS UNNA (2008): Landschaftsplan Nr. 8 Raum Unna. Fachbereich Natur und Umwelt. Unna

KREIS UNNA (2021): Geoservice Kreis Unna. <https://geoservice.kreis-unna.de/>. Unna

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2013): Gesetzlich geschützte Biotope in Nordrhein-Westfalen.
<http://p62.naturschutzinformationen.nrw.de/p62/de/start>. Recklinghausen

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2020): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW).
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>. Recklinghausen

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2021): Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“.
(<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44123>, Abfrage 17.02.2021. Recklinghausen

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV) (2021): Umweltdaten vor Ort. Internetabfrage am 25.02.2021.
<http://www.uvo.nrw.de/>

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MUNLV) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MUNLV) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.-Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MUNLV) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). Rd.-Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18. Düsseldorf

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MWEBWV & MKULNV) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Düsseldorf

ANHANG: ARTENSCHUTZRECHTLICHE PROTOKOLLE

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan KE-03 „Südlich der Fröndenberger Straße“

Plan-/Vorhabenträger (Name): Cordula Zabel, Unna-Kessebüren Antragstellung (Datum): _____

Frau Cordula Zabel beabsichtigt, 4 Wohnhäuser mit Tiefgarage auf unbebauten Grundstücken (Gemarkung Kessebüren, Flur 4, Flurstücke 314, 316, 385 sowie Teilstücke von 85, 365 und 367) in 59427 Unna-Kessebüren zu errichten. Um für diese Zielsetzung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, wird die Stadt Unna den Bebauungsplan KE-03 „Südlich der Fröndenberger Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufstellen.
Um einschätzen zu können, ob durch das Vorhaben Arten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betroffen sind, wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I) durchgeführt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text" value="Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text"/>	Messtischblatt <input type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; min-height: 100px;"> Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. </div>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; min-height: 100px;"> Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. </div>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; min-height: 100px;"> Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. </div>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

C.) Landschaftsbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde

Landschaftsbehörde: _____

Prüfung durch (Name): _____ am (Datum): _____

Entscheidungsvorschlag: Zustimmung Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Ablehnung

1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ja nein

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Nur wenn Frage 2. „nein“:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige Kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.
Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Nur wenn Frage 3. „nein“:

(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

** : bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionschutzrechtliche Genehmigungen)

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Plangenehmigung/Vorhabenzulassung

Genehmigungsbehörde: _____

Genehmigung durch (Name): _____ am (Datum): _____

Entscheidung: Genehmigung Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Untersagung

Beteiligung der zuständigen Landschaftsbehörde: ja (Ergebnis der Prüfung siehe unter B.) nein

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird*.
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

ja nein

Es wurde eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind erfüllt, so dass die Befreiung gewährt wird*.
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

ja nein

Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

*: nur bei Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)